

IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW RS HFA 9)

(Stand: 01.01.2023)¹

1.	Vorbemerkungen.....	2
2.	Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital nach IAS 32 [entfallen]	2
3.	Begriff des „Aktiven Marktes“ nach IAS 39 [entfallen]	3
4.	Abgang von finanziellen Vermögenswerten nach IAS 39 [entfallen]	3
5.	Abgang von finanziellen Verbindlichkeiten nach IAS 39 [entfallen]	3
6.	Wertminderung und Uneinbringlichkeit von finanziellen Vermögenswerten der Kategorie Loans and Receivables nach IAS 39 [entfallen].....	3
7.	Hedge Accounting nach IAS 39.....	4
7.1.	Vorbemerkung.....	4
7.2.	Notwendigkeit und Ziel des Hedge Accounting.....	4
7.3.	Voraussetzungen für das Hedge Accounting.....	5
7.3.1.	Sicherungsinstrumente	5
7.3.2.	Grundgeschäfte	8
7.3.3.	Arten von Sicherungsbeziehungen	11
7.3.4.	Anforderungen an Sicherungsbeziehungen	13
7.3.5.	Effektivitätstest.....	16
7.4.	Bilanzielle Abbildung	20
7.4.1.	Bilanzielle Abbildung von Fair Value Hedges.....	20
7.4.2.	Bilanzielle Abbildung von Cash Flow Hedges	21
7.4.3.	Bilanzielle Abbildung ökonomischer Sicherungszusammenhänge, die nicht als Hedges nach IAS 39 bilanziert werden dürfen	24
7.5.	Besonderheiten beim Fair Value Portfolio Hedging von Zinsänderungsrisiken ...	25
7.5.1.	Hintergrund und Anwendungsbereich	25
7.5.2.	Vorgehensweise im Überblick.....	26
7.5.3.	Identifikation des Portfolios	26

¹ Verabschiedung durch den HFA am 21.03.2006. Aufnahme eines neuen Abschnitts 4 durch den HFA am 12.04.2007; die bisherigen Abschnitte 4–6 wurden entsprechend verschoben. Aufgrund der Verabschiedung der *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Darstellung von Finanzinstrumenten nach IAS 32 (IDW RS HFA 45)* durch den HFA am 11.03.2011 wurde der Abschnitt 2 „Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital nach IAS 32“ der vorliegenden *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* aufgehoben. Aufnahme eines neuen Abschnitts 5 durch den HFA am 13.05.2016; die bisherigen Abschnitte 5–7 wurden entsprechend verschoben. Aufgrund der Verabschiedung des Moduls IAS 1-M1 der *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50)* zum Thema „Zweifelsfragen bei der bilanziellen Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen“ durch den Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) am 26.10.2021 wurde der Abschnitt 5.3. „Anwendungsfall: Reverse-Factoring-Transaktionen“ der vorliegenden *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* aufgehoben. Infolgedessen ist auch der Abschnitt 5.1. entfallen. Aufhebung der Abschnitte 3–6 und 8 durch den FAB am 30.12.2022 mit Wirkung zum 01.01.2023 aufgrund der nunmehr verpflichtenden Anwendung von IFRS 9 *Finanzinstrumente*, dem Nachfolgestandard von IAS 39, für *alle* nach IFRS bilanzierenden Unternehmen. Infolge des Wahlrechts gemäß IFRS 9.7.2.21, wonach die bilanzierenden Unternehmen im Rahmen der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 entscheiden können, für Zwecke des Hedge Accounting weiterhin die Regelungen des IAS 39 anzuwenden, bleibt der Abschnitt 7 „Hedge Accounting nach IAS 39“ erhalten. Er ist aktualisiert und redaktionell überarbeitet worden.

IDW RS HFA 9

7.5.4.	Zuordnung von Geschäften zu Zinsanpassungsterminen	27
7.5.5.	Designation des zu sichernden Betrages als Grundgeschäft	29
7.5.6.	Designation des zu sichernden Zinsänderungsrisikos.....	31
7.5.7.	Designation des Sicherungsinstruments	32
7.5.8.	Prospektiver und retrospektiver Effektivitätstest, Buchwertanpassung für das Grundgeschäft	32
7.5.9.	Bilanzierung von Fair-Value-Änderungen des Sicherungsinstruments	36
7.5.10.	Berücksichtigung von Abgängen.....	36
7.5.11.	Amortisation der Buchwertanpassungen.....	37
8.	Anwendung der Übergangsvorschriften von IAS 39 (<i>amended August 2005</i>) [entfallen]	37